



SITZUNGSVORLAGE
B 2005/600/0664

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Bauverwaltung
600.602.6070.00

15.11.2005

Bettina Jathe

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss

05.12.2005

Rat

05.12.2005

Gebührenkalkulation 2006 für die Straßenreinigung und Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Oelde

Beschlussvorschlag:

I.) Der Vorteil der Allgemeinheit wird auf 20 % festgesetzt. Der Vorteil der Allgemeinheit für die Reinigung der Fußgängerzone wird auf 40 % festgesetzt.

II.) Der Rat beschließt folgende

16. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom _____

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498),

2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488),
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274),

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 05.12.2005 wie folgt geändert:

Artikel I

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn - mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" - beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 1,62 Euro,

bei einer zweimaligen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr

jährlich 4,65 Euro

je lfd. m Grundstücksseite (Abs. 1 - 3).

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Sachverhalt:

In der Sitzung der Gebührenkommission am 16.11.2005 wurde die Gebührenabrechnung für das Jahr 2004 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

Derzeit wird bei der Gebührenkalkulation ein Vorteil der Allgemeinheit von 40 % für die Reinigung der Fußgängerzone (Ratsbeschluss vom 14.12.1987) und ein Vorteil der Allgemeinheit für die übrige Straßenreinigung von 25 % (Ratsbeschluss vom 23.11.1998) berücksichtigt.

Der Rat nimmt von der Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 Kenntnis. Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die einmalige Reinigung der Fahrbahn – mit Ausnahme des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ – auf jährlich 1,62 Euro und die Gebühr für die zweimalige Reinigung der Mischfläche des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ auf jährlich 4,65 Euro je lfd. m

Grundstücksseite festzusetzen.